

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

## **Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg**

Jägertorstraße 207

64289 Darmstadt

vertreten durch den Vorstand,

- nachstehend Zweckverband genannt -,

und dem

## **Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Jägertorstraße 207

64289 Darmstadt

vertreten durch den Kreisausschuss,

- nachstehend Landkreis genannt -,

**über die Geschäftsführung der Verbandsgeschäfte durch den Landkreis gemäß §§ 24 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).**

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Landkreis übernimmt für den Zweckverband die Geschäftsführung gegen Kostenerstattung.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst, soweit die Verbandssatzung des Zweckverbandes keine andere Regelung trifft, unter anderem
  - a. die Betreuung der Verbandsorgane,
  - b. die Führung der Verbandswirtschaft gem. § 17 der Verbandssatzung und
  - c. die administrative Umsetzung der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Zweckverband und der Landkreis sind sich einig, dass die Art und Weise der Leistungserbringung der Organisationsfreiheit des Landkreises obliegt.

### **§ 2 Betreuung der Verbandsorgane**

- (1) Die Betreuung der Verbandsorgane umfasst unter anderem
  - a. die Erstellung, Mitzeichnung und Freigabe von Beratungsvorlagen,
  - b. die Einladung und Dokumentation von Gremiensitzungen,
  - c. die Stammdatenverwaltung im notwendigen Umfang,
  - d. die Erfassung und Abrechnung von Entschädigungsleistungen nach § 27 HGO und
  - e. die Erarbeitung von Satzungs- und Vertragsentwürfen.
- (2) Der Landkreis erstellt im Rahmen der Abrechnung von Entschädigungsleistungen nach § 27 HGO Bescheide im eigenen Namen. Der Zweckverband lässt alle dagegen gerichteten Rechtsbehelfe bzw.

Rechtsmittel gegen sich gelten, sofern diese Sachverhalte betreffen, die dem Zweckverband zuzuordnen sind. Der Zweckverband stellt den Landkreis dabei in vollem Umfang frei.

- (3) Weiter erstellt der Landkreis in Übereinstimmung mit der Rechtslage Jahressteuerbescheinigungen und sorgt im Rahmen der Entschädigungsabrechnung für die erforderlichen Mitteilungen an die Steuerbehörden.

### **§ 3 *Verbandswirtschaft***

- (1) Die Wahrnehmung der kaufmännischen und damit zusammenhängender Aufgaben besteht insbesondere aus
  - a. der Erstellung der Haushaltspläne auf Grundlage der durch den Zweckverband zur Verfügung gestellten Daten,
  - b. der Sicherstellung der Buchführung, einschließlich der erforderlichen Finanzstatistiken,
  - c. der Erstellung der Jahresabschlüsse,
  - d. der Erstellung der Berichte über den Haushaltsvollzug und
  - e. der Kreditbewirtschaftung.

### **§ 3a *Übertragung von Kassengeschäften***

- (1) Dem Landkreis werden die Kassengeschäfte gemäß § 111 HGO übertragen. Die Vorschriften der GemKVO, insbesondere die §§ 25, 26 GemKVO sind zu beachten.
- (2) Die Beitreibung ausstehender öffentlich-rechtlicher Forderungen erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde des Landkreises. Gebühren, Kosten und Auslagen werden, sofern nicht vom Schuldner bezahlt, analog der Regelungen für kreisangehörige Gemeinden ohne eigene Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Erstattung des § 7 durch den Zweckverband aufgrund vierteljährlicher Abrechnung ersetzt.

### **§ 4 *Administrative Aufgaben***

- (1) Zur Wahrnehmung administrativer Aufgaben zählt unter anderem
  - a. die Einrichtung und der Betrieb einer räumlichen Geschäftsstelle,
  - b. die Bereitstellung oder Mitnutzung personeller und sächlicher Ressourcen zum Betrieb der Geschäftsstelle,
  - c. die eigentliche Geschäftsführung auf Weisung des Vorstandes, z. B. durch
    - i. die Durchführung der Ausschreibung von Leistungen,
    - ii. das Führen von Vertragsverhandlungen,
    - iii. die Beschaffung, Bewertung und Weitergabe von Informationen,
    - iv. die Erarbeitung von Satzungs- und Vertragsentwürfen,
    - v. die Information der Presse sowie der Öffentlichkeit,

- vi. das Führen des allgemeinen Schriftverkehrs und
- vii. die Berechnung und Anforderung der Verbandsumlage nach Notwendigkeit des § 18 der Verbandssatzung.

## **§ 5 Personal**

- (1) Das zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal wird durch den Landkreis im Rahmen der Verfügbarkeit eigener Ressourcen zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der Zweckverband kein eigenes Personal einstellen.
- (2) Der Vorstand des Zweckverbandes wird zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem nach Absatz (1) beigestellten Personal die erforderlichen Befugnisse erteilen, insbesondere in Form
  - a. der Befugnis zur Zeichnung von Schriftverkehr (Unterschriftsbefugnis),
  - b. der Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung (§ 11 GemKVO) und der
  - c. der Befugnis zur Kassenanordnung (§ 7 GemKVO).
- (3) Der Vorstand wird weiterhin auf Vorschlag des Landkreises eine Person zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin der Verbandsgeschäfte bestellen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Zweckverband stellt den Landkreis von eventuell erhobenen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Zu diesem Zwecke sorgt der Zweckverband für eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.
- (2) Gegenüber dem Zweckverband haftet der Landkreis nur für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ursächlich entstehen. Eine Haftung des Kreises ist in diesen Fällen auch dann ausgeschlossen, wenn auf ausdrückliche Entscheidung oder Weisung des Zweckverbandes gehandelt wurde.

## **§ 7 Erstattung von Auslagen, Kosten**

- (1) Die im Rahmen der Ausführung dieser Vereinbarung entstehenden Aufwendungen erstattet der Zweckverband auf schriftliche Anforderung des Landkreises.
- (2) Der Zweckverband wird dem Landkreis darüber hinaus entstehende Sachkosten, wie z. B. Lizenzgebühren, in tatsächlicher Höhe erstatten.
- (3) Die für die Erfüllung der Aufgaben anteilig aufgewendeten Personalkosten werden in prozentualer Höhe durch den Landkreis beziffert und nach den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten Stundensätzen einschließlich Arbeitsplatzkosten vom Zweckverband erstattet. Die Abrechnung erfolgt jährlich rückwirkend.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass der durch diese Vereinbarung geregelte Leistungsaustausch nicht umsatzsteuerbar ist. Sofern sich dennoch eine

umsatzsteuerliche Verpflichtung ergibt, wird diese vom Zweckverband getragen.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Ergänzend zu dieser Vereinbarung schließen der Zweckverband und der Landkreis eine Vereinbarung gemäß § 4 Hessisches Datenschutzgesetz (Auftragsdatenverarbeitung) als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

## **§ 9 Laufzeit, Änderung und Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird rückwirkend zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes und auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Der Zweckverband und der Landkreis können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2016, kündigen.
- (3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. In einem derartigen Fall werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine beide Interessen wahrende Regelung zu schließen.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Darmstadt, den  
In Vertretung

Darmstadt, den

Rosemarie Lück  
Erste Kreisbeigeordnete

Klaus Peter Schellhaas  
Vorstandsvorsitzender

Christel Fleischmann  
Kreisbeigeordneter

Edgar Buchwald  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

# **Anlage 1**

## **Vereinbarung gemäß § 4 Hessisches Datenschutzgesetz**

### **§ 1 *Gegenstand der Vereinbarung***

- (1) Der Landkreis verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Zweckverbands.

### **§ 2 *Pflichten des Zweckverbands***

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Zweckverband verantwortlich.
- (2) Der Zweckverband erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich oder elektronisch. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
  - a. Weisungsberechtigte Personen des Zweckverbands sind:
    - i. der Vorsitzende des Vorstandes
    - ii. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes
  - b. Weisungsempfänger des Landkreises ist:
    - i. die/der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer/-in
  - c. Die Personen zu a. und b. geben der Zweckverband bzw. der Landkreis wechselseitig bekannt, sofern dies nicht offensichtlich ist.
- (4) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.
- (5) Der Zweckverband informiert den Landkreis unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (6) Der Zweckverband ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Landkreises vertraulich zu behandeln.

### **§ 3 *Pflichten des Landkreises***

- (1) Der Landkreis verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden und nach Weisungen des Zweckverbandes. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Zweckverbands nicht erstellt.
- (2) Der Landkreis sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt werden.

- (3) Der Landkreis erklärt sich damit einverstanden, dass der Zweckverband jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (4) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbands im Einzelfall gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung für den Zweckverband (§ 3 Abs. 3) durch den Landkreis sicherzustellen. Der Landkreis sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.
- (5) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Prüfung von Umfang und Inhalt und ausdrücklicher Zustimmung durch den Zweckverband datenschutzgerecht vernichtet werden.
- (6) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Landkreis sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Zweckverband auszuhändigen. Die Datenträger des Landkreises sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Zweckverband auszuhändigen.
- (7) Die Einschaltung von Subauftragnehmern ist ausgeschlossen. Die Beauftragung von Subunternehmen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in keinem Fall zulässig.
- (8) Der Landkreis bestätigt, dass ein behördlicher Datenschutzbeauftragter gemäß § 5 Hessisches Datenschutzgesetz bestellt ist.
- (9) Änderungen der Organisation oder der Prozesse, die eine Auswirkung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und/oder die IT-Sicherheit haben könnten, sind dem Zweckverband anzuzeigen und erfordern seine schriftliche Zustimmung.

#### **§ 4 Datengeheimnis**

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Zweckverbands das Datengeheimnis gemäß § 9 HDSG zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Zweckverband obliegen (§ 4 Abs. 3 HDSG).
- (2) Der Landkreis bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Landkreis sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Auskünfte darf der Landkreis nur nach vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung durch den Zweckverband erteilen.

## **§ 5 Kontrollrechte des HDSB**

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, dem Hessischen Datenschutzbeauftragten und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des HDSG in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Soweit Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang des Hessischen Datenschutzbeauftragten und der von ihm eingesetzten Bediensteten vorher mit dem Landkreis abzustimmen. Der Landkreis stellt sicher, dass die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

## **§ 6 Datensicherungsmaßnahmen**

- (1) Zu den Regelungstatbeständen des § 10 HDSG werden folgende technische und organisatorische Maßnahmen verbindlich festgelegt:
  - a) Zutrittskontrolle  
Maßnahmen, damit Unbefugte keinen Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:
    - i. Der Landkreis stellt sicher, dass unbefugte Personen zu Räumen, in denen Zugriffsmöglichkeiten auf die Daten bestehen, keinen unbeaufsichtigten Zutritt haben.
  - b) Benutzerkontrolle  
Maßnahmen, damit Unbefugte an der Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren gehindert werden:
    - i. Der Landkreis stellt sicher, dass der Zugriff auf Computersysteme, die für den Zugriff auf die Daten geeignet sind, durch eine Benutzer-/Kennwort-Abfrage geschützt sind und diese genutzt wird.
    - ii. Ferner stellt er sicher, dass Arbeitsplätze bei Verlassen von den Benutzern gegen unberechtigte Nutzung gesichert werden (Abmeldung) und nach einem angemessenen Zeitintervall, diese automatisch gesichert werden (z. B. automatische Abmeldung).
  - c) Zugriffskontrolle  
Maßnahmen, damit die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können:
    - i. Der Landkreis wird die notwendigen Systemzugänge der mit der Ausführung beauftragten Personen nur mit den Rechten ausstatten, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
  - d) Datenverarbeitungskontrolle  
Maßnahmen, damit personenbezogene Daten nicht unbefugt oder nicht zufällig gespeichert, zur Kenntnis genommen, verändert, kopiert, gelöscht, entfernt, vernichtet oder sonst verarbeitet werden:

- i. Der Landkreis stellt durch geeignete Gestaltung der Rechte und Rollen sicher, dass nicht mit der Erfüllung der in § 1 genannten Arbeiten beauftragte Mitarbeiter keinen Zugriff auf die verarbeiteten Daten erhalten.
  - e) Verantwortlichkeitskontrolle  
Maßnahmen, damit es möglich ist, festzustellen, wer welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit verarbeitet hat und wohin sie übermittelt werden sollen oder übermittelt worden sind:
    - i. Der Landkreis stellt sicher, dass durch geeignete Dokumentation nachvollziehbar ist, wer, aus welchem Anlass und zu welchem Zeitpunkt Daten des Zweckverbands verarbeitet hat.
  - f) Dokumentationskontrolle  
Maßnahmen, damit durch eine Dokumentation aller wesentlichen Verarbeitungsschritte die Überprüfbarkeit der Datenverarbeitungsanlage und des -verfahrens möglich ist:
    - i. Der Landkreis hält eine Prozessdokumentation in Form einer Handakte zur Einsicht vor und pflegt diese.
  - g) Organisationskontrolle  
Maßnahmen, damit die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird:
    - i. Der Landkreis sichert die prozessmäßige Überwachung und Einhaltung in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung zu.
- (2) An der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse hat der Landkreis mitzuwirken, sofern allein er über die erforderlichen Informationen verfügt. Er hat die erforderlichen Angaben dem Zweckverband zuzuleiten.
- (3) Der Landkreis beachtet die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Soweit die beim Landkreis getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Zweckverbands nicht genügen, benachrichtigt dieser den Landkreis unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Landkreis unterrichtet den Zweckverband unverzüglich, wenn eine vom Zweckverband erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Zweckverband geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.